

**Vereinigtes Königreich,  
Zulassung zum Studium in Österreich mit  
britischen Sekundarschulabschlüssen  
(Zulassungsempfehlung Vereinigtes Königreich 2004)**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung empfiehlt, Sekundarschulabschlüsse aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland für die Zulassung zum Studium in Österreich wie folgt anzuerkennen:

1. Ausgangssituation:

- a. Die Hochschulzugangsvoraussetzungen im Vereinigten Königreich werden von der jeweiligen Universität festgelegt. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass sämtliche britische Universitäten die allgemeinen Mindestvoraussetzungen für den Hochschulzugang („General Requirements“) als erfüllt ansehen, wenn bei Erwerb in England, Wales oder Nordirland
  - der Nachweis der Absolvierung von mindestens fünf Unterrichtsgegenständen mit den Noten A bis C des General Certificate of Secondary Education (GCSE) oder dem als gleichwertig anerkannten, an britischen und internationalen Schulen außerhalb des Vereinigten Königreichs angebotenen International General Certificate of Secondary Education (IGCSE) und
  - der Nachweis der Absolvierung von mindestens drei Unterrichtsgegenständen im Advanced Level des General Certificate of Education (GCE)vorliegen, wobei ein genereller Mindestkatalog vorliegt, nach dem die Beurteilung der „Allgemeinbildung“ erfolgt (siehe Z 3).
- b. Für die Aufnahme eines Fachstudiums werden jedoch an britischen Universitäten noch zusätzliche spezielle Anforderungen in den Unterrichtsgegenständen des GCE Advanced Level gestellt („Caused Requirements“). Auch diese werden jeweils von den einzelnen Universitäten festgelegt. Z.B. werden für die Aufnahme des Medizinstudiums von den meisten britischen Universitäten drei mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände im Advanced Level gefordert.
- c. Sämtliche britische Universitäten verlangen als spezielle Voraussetzung für die Aufnahme eines bestimmten Fachstudiums in der Regel drei Unterrichtsgegenstände im GCE Advanced Level, die mindestens mit den Noten A\*, A, B oder C bewertet sind, wobei es auf die Kombination der Unterrichtsgegenstände ankommt.
- d. Sind die allgemeinen Mindestvoraussetzungen für den Hochschulzugang und die zusätzlichen speziellen Anforderungen für ein Fachstudium an den britischen Universitäten erfüllt, ergibt sich daraus in aller Regel eine Hochschulzugangsberechtigung für die den Advanced-Level-Unterrichtsgegenständen entsprechende Fachrichtung.
- e. Bei Erwerb in Schottland ist – bei allen strukturellen Unterschieden im Detail – das Scottish Certificate of Education (SCE) hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände im Standard (früher Ordinary) Grade dem GCSE und hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände im Higher Grade dem GCE Advanced Level gleichzusetzen.

2. Im Folgenden wird auf die Zulassung zum Studium an österreichischen Universitäten Bezug genommen. Für die Fachhochschul-Studiengänge gilt das Ausgeführte entsprechend den relevanten Parallelbestimmungen.

3. Die allgemeine Universitätsreife ist wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in Verbindung mit Art. 1 Z 1 der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, sind britische Sekundarschulabschlüsse einem österreichischen Reifezeugnis unter Berücksichtigung folgender Grundsätze gleichwertig:

- a. Die positive Absolvierung von fünf voneinander unabhängigen, allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen soll entsprechend nachgewiesen sein.
  - b. Unter diesen fünf Unterrichtsgegenständen sollen sich jedenfalls
    - zwei Sprachen und
    - Mathematik oder einer der Unterrichtsgegenstände Biologie, Physik oder Chemie befinden. Für die restlichen beiden Unterrichtsgegenstände soll keine Einschränkung gelten.
  - c. Mindestens drei der fünf Unterrichtsgegenstände sollen möglichst facheinschlägig im GCE Advanced Level, die übrigen auf dem Niveau des GCSE bzw. IGCSE bestanden worden sein. Für Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache kann der Unterrichtsgegenstand Deutsch, gleichgültig auf welchem Niveau er absolviert wurde, nur für das Niveau des GCSE bzw. IGCSE gewertet werden.
  - d. Diejenigen Unterrichtsgegenstände, die nur im GCSE bzw. IGCSE bestanden worden sind, sollen mindestens mit den Noten A\*, A, B oder C bewertet sein.
  - e. Der Advanced Supplementary Level (**AS**) ist für die vorstehend angeführten Bedingungen des Level des GCSE gleichzusetzen.
  - f. Eine reine Sprachprüfung aus Englisch außerhalb des GCSE, IGCSE bzw. GCE soll für die Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife nicht herangezogen werden.
4. Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 wird besonders hingewiesen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch als Unterrichtsgegenstand (vgl. Z 2 lit. b) nachgewiesen haben, kann dies als Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache angesehen werden.
  5. Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird allen Bewerberinnen und Bewerbern geraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Zentralen Verwaltung derjenigen Universität in Verbindung zu setzen, an der voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen nur eine Empfehlung dar; die tatsächliche Entscheidung über die Zulassung nimmt der Rektor bzw. die Rektorin der betreffenden Universität im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen vor.
  6. Diese Empfehlung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Empfehlung vom 27. Juni 2002, GZ 53.267/4-VII/D/3/2002, außer Kraft.

*Quelle: BMBWK-GZ 53.267/6-VII/11/2003*